

# SONDERBEDINGUNGEN ZUM SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ XL FÜR UNTERNEHMEN (STAND 01.10.2019)

ADVOCARD  
ANWALTS LIEBLING

## § 1 VERSICHERUNGSNEHMERIN/ VERSICHERTE PERSONEN

- (1) Der Versicherungsschutz gilt für die Versicherungsnehmerin, ihre gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiter. Im Rechtsschutzvertrag kann vereinbart werden, dass bei versicherten Unternehmen tätige freie Mitarbeiter mitversichert werden.
- (2) Soweit es sich bei der Versicherungsnehmerin um eine juristische Person handelt, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist oder ein beratendes Organ besteht, sind auch dessen Mitglieder versichert.
- (3) Für die versicherten Personen besteht Versicherungsschutz auch für die Tätigkeit in Aufsichtsrats-, Beirats- oder Verwaltungsorganen sowie für die vorübergehende Entsendung in Aufsichtsgremien anderer Unternehmen auf Veranlassung der Versicherungsnehmerin.
- (4) Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie für die Versicherungsnehmerin tätig werden, in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz), Compliancebeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfall und dergleichen.
- (5) Für angestellte Betriebsärzte und das Sanitätspersonal besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige, auch außerhalb des Betriebes.
- (6) Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten der Versicherungsnehmerin bzw. der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin ergeben, solange die Versicherungsnehmerin der Rechtsschutzwährung zustimmt.

## § 2 MITVERSICHERTE UNTERNEHMEN

- (1) **Niederlassungen** im In- und Ausland (Betriebsstätten einschließlich Lager und Verkaufsbüro und dergleichen) sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständige sind.
- (2) **Rechtlich selbständige Tochter- und/oder Beteiligungsunternehmen** mit Sitz in Deutschland können in den Vertrag mit einbezogen werden. Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmerin und Versicherer. Die Versicherungsnehmerin ist allein Prämienzahlerin. Im Übrigen finden alle Bestimmungen, die für die Versicherungsnehmerin gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbständigen Unternehmen Anwendung.
- (3) Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für alle während der Vertragslaufzeit neu gegründeten oder neu hinzukommenden Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen mit Sitz in Deutschland ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung mit ggf. Registrierung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Unternehmen innerhalb eines Monats

nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Die Prämienberechnung erfolgt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung. Unterlässt die Versicherungsnehmerin die rechtzeitige Anzeige oder kommt nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für die neuen Risiken nicht zustande, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

- (4) Wird ein **mitversichertes Unternehmen** veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn das Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach der Veräußerung beim Versicherer einen eigenen mit dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnenden Spezial-Straf-Rechtsschutz XL abschließt. Unabhängig vom Abschluss einer solchen Anschlussdeckung besteht für die weiterhin über diesen Vertrag versicherten Personen der Versicherungsschutz für ihre früheren Tätigkeiten im ausgeschiedenen Unternehmen fort. Voraussetzung hierfür ist, dass die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während des Mitversicherungszeitraumes begangen wurde oder begangen worden sein soll.

## § 3 VERSICHERTES RISIKO

- (1) Versicherungsschutz besteht gemäß § 27 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB Stand 10/2019) ohne § 9 G, H sowie diesen Bestimmungen. Der Spezial-Straf-Rechtsschutz XL bezieht sich auf Tätigkeiten und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Unternehmenscharakter ergeben.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
  - a) die Verteidigung in im Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit der Versicherungsnehmerin eingeleiteten **Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren**. Nach Rechtskraft sind Kosten für **Strafvollstreckungsverfahren** jeder Art eingeschlossen;
  - b) die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in bereits eingeleiteten oder als unmittelbare Folge von versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren drohenden Einleitung von **Verwaltungs-, Steuer-, sozialrechtlichen Verfahren**, die dazu dient, die Verteidigung in versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen;
  - c) **verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren** mit Ausnahme der Verfahren, in denen es ausschließlich darum geht, dass der Versicherte als Führer von Kraftfahrzeugen eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt haben soll;
  - d) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in **Verfahren vor Verfassungsgerichten**, soweit diese der Verteidigung in versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren dienen;
  - e) die **Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen**;
  - f) die in den §§ 359 ff. der Strafprozeßordnung bzw. vergleichbaren Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen geregelten Verfahren zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ebenso wie die sich gegebenenfalls daran anschließende **Erneuerung der Hauptverhandlung**. Versicherungsschutz besteht auch für die anwaltliche Tätigkeit zur Stellung

# SONDERBEDINGUNGEN ZUM SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ XL FÜR UNTERNEHMEN (STAND 01.10.2019)

ADVOCARD

ANWALTS LIEBLING

- des Wiederaufnahmeantrags. Wird eine **versicherte Strafsache** in einem Rechtsmittelverfahren **an ein Strafgericht zurückverwiesen**, so besteht auch vor diesem Gericht Versicherungsschutz für die Verteidigung der versicherten Personen;
- g) die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes zur Abwehr eines gegen versicherte Personen gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem **Adhäsionsverfahren** nach §§ 403 ff. Strafprozeßordnung vor einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht wird.
- (3) Soweit versicherte Personen in einem Verfahren gegen andere versicherte Personen als Zeugen vernommen werden, ist es sinnvoll, die Zeugen bei ihren Aussagen anwaltlich betreuen zu lassen. Daher umfasst der Versicherungsschutz bei der Vernehmung von versicherten Personen als Zeugen auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt (**Zeugenbeistand**), wenn der Zeuge die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.
- (4) Versichert ist ferner im Einvernehmen mit dem Versicherer die Beistandsleistung durch einen **Rechtsanwalt für eine dritte Person**, die als **Entlastungszeuge** in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird.
- (5) Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen zunächst namentlich nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz für die notwendige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit beispielsweise durch eine **Firmenstellungnahme** die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.
- (6) Entsprechendes gilt, wenn sich ein Ermittlungsverfahren gegen eine namentlich benannte Person richtet und sodann auf unbekannt beim Versicherungsnehmer und/oder bei mitversicherten Unternehmen ausgedehnt wird.
- (7) Finden bei der Versicherungsnehmerin **Durchsuchungen und Beschlagnahmen** statt, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Interessenwahrnehmung unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer von der Maßnahme als Verdächtiger oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist.
- (8) Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine **Vorschrift des Strafrechts** verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
- einer fahrlässig begehbaren Straftat,
  - einer vorsätzlich begehbaren Straftat.
- (9) Bei dem **Vorwurf eines Verbrechens** kann der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzwährung widersprechen, soweit es sich bei den betroffenen Personen nicht um Mitglieder der Geschäftsleitung handelt.
- (10) Versicherungsschutz besteht, solange nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung der Straftat erfolgt. Im Falle einer solchen Verurteilung ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- (11) Bei **Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldbescheiden)** besteht auch Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer vorsätzlichen Begehung einer Ordnungswidrigkeit.
- (12) Wird eine **andere Versicherung der vorliegenden Art** durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrages auch für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policien eingetreten sind. Voraussetzung für diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes ist, dass die Versicherten bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Rechtsschutzfällen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung erfolgt ist. Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrages angerechnet. Als Zeitpunkt für den Eintritt des Rechtsschutzfalles gilt in diesem Fall der Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages.
- (13) Für **Risiken, die für die Versicherungsnehmerin nach Abschluss der Versicherung neu entstehen**, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird; gegebenenfalls ist eine Prämienneufestsetzung erforderlich. Tritt ein Rechtsschutzfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens zur Hauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

## § 4 RECHTSSCHUTZFALL

- (1) Während die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (§ 4 ARB Stand 10/2019) für den Eintritt des Rechtsschutzfalles den Zeitpunkt des vorgeworfenen bzw. tatsächlichen Verstoßes gegen die Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsvorschrift bestimmen, gilt abweichend davon Folgendes:
- (2) Als Rechtsschutzfall gilt:
- a) im **Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren** die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. Mit dieser Erweiterung des Rechtsschutzes fallen auch bereits vor **Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle** unter den Versicherungsschutz, soweit noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Diese Regelung setzt voraus, dass dem Versicherer vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen (§ 28 VVG);
  - b) für den **Zeugenbeistand** die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage;
  - c) der Beginn der Durchführung von **Durchsuchungen oder Beschlagnahmen** beim Versicherten, wenn er als Verdächtiger oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist;
  - d) in **standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren** die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten;
  - e) in **Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Versicherten** die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme; in allen anderen Fällen die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens;

# SONDERBEDINGUNGEN ZUM SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ XL FÜR UNTERNEHMEN

(STAND 01.10.2019)

ADVOCARD

ANWALTS LIEBLING

- f) in **Adhäsionsverfahren** die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ermittlungsverfahren, deren Einleitung vor Beginn des Vertrages liegt (**verdeckte Ermittlungsverfahren**), wenn diese Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren. Der Umfang des Versicherungsschutzes entspricht dem zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsvertrages gültigen Umfang.
- (4) Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (**vorsorglicher Rechtsschutz**), wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Dies gilt insbesondere dann, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht,
  - dass gegen eine **nicht versicherte Person** ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, in dessen Zusammenhang auch Handlungen und Unterlassungen versicherter Personen untersucht werden;
  - dass im **Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung** bei der Versicherungsnehmerin oder einem mitversicherten Unternehmen Tatsachen ermittelt werden, die zu einer Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft, das Finanzamt für Steuerstrafsachen oder die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes geführt haben;
  - dass im Rahmen eines gegen den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen anhängigen **Zivil- oder Verwaltungsverfahrens** die Erfüllung von Straftatbeständen durch versicherte Personen behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gegen diese gedroht wird;
  - dass bei dem Versicherungsnehmer **Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte** vorliegen und aus diesem Grunde von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gegen ihn ergeht;
  - dass in **Presseveröffentlichungen** oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch versicherte Personen behauptet wird.
- (5) Der Versicherungsschutz umfasst die **Kosten der notwendigen ersten Beratung** durch einen Rechtsanwalt oder sonstige Verteidiger im Sinne von § 7 (2).
- (6) Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

## § 5 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die in **Europa** eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist. Ein abweichender Geltungsbereich kann im Versicherungsschein vereinbart werden.

## § 6 VERSICHERUNGSSUMMEN

- (1) Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme je Rechtsschutzfall.
- (2) Die Versicherungssumme ist gleichzeitig die Höchstleistung für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle, zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle und für denselben Rechtsschutzfall.

## § 7 VERSICHERTE KOSTEN

### Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren (siehe § 3).

- (1) **Eigene Rechtsanwaltskosten**  
In nach Art und Umfang schwierigen Fällen ist es oft erforderlich, Gebührenvereinbarungen einzugehen, die über den gesetzlichen Gebührenrahmen hinausgehen. Deshalb trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines von der Versicherungsnehmerin und/oder einem Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung ergibt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Der Versicherer prüft die Angemessenheit nach billigem Ermessen. Ist die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, trägt der Versicherer nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.
- (2) **Beauftragung sonstiger Verteidiger**  
Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für Angehörige der steuerberatenden Berufe oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule, wenn sie mit der Verteidigung beauftragt werden.
- (3) **Beauftragung eines Koordinators**  
Versichert sind nach vorheriger Zustimmung durch den Versicherer die Kosten eines Rechtsanwaltes, die dadurch entstehen, dass dieser die Verteidigung einer versicherten Person mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener – versicherter oder nicht versicherter – Personen abstimmt.
- (4) **Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte**  
Sind Mitglieder der Geschäftsleitung von einem Strafverfahren betroffen, trägt der Versicherer auch die Kosten bis zu 25.000 € pro Person für die Interessenwahrnehmung der Versicherten durch einen weiteren Strafverteidiger, falls dessen Beauftragung sachdienlich ist.
- (5) **Reisekosten des Rechtsanwaltes**  
Der Versicherer trägt auch die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, an den Tatort und zu Behörden. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

# SONDERBEDINGUNGEN ZUM SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ XL FÜR UNTERNEHMEN (STAND 01.10.2019)

ADVOCARD  
ANWALTS LIEBLING

## (6) Eigene Sachverständigenkosten

In vielen Fällen sind Sachverständige nicht bereit, zu den gesetzlichen Gebühren gemäß dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen Gutachten zu erstellen. Deshalb trägt der Versicherer auch die Kosten der von der Versicherungsnehmerin und/oder einem Versicherten in Auftrag gegebenen, für die Verteidigung erforderlichen Sachverständigengutachten.

## (7) Reisekosten einer versicherten Person

Der Versicherer trägt gemäß § 27 Absatz 5 a) ff) ARB Stand 10/2019 die Reisekosten einer versicherten Person an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherten angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

## (8) Übersetzungskosten/Dolmetscherkosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbestand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

Der Versicherer sorgt für die Bestellung eines im Ausland für die Verteidigung des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

## (9) Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt auch die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß RVG.

## (10) Kautionskosten

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines Darlehens bis zur Höhe von 200.000 € für die Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einzuweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt der Versicherer darüber hinaus die Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherten für die Bereitstellung des vom Versicherer nicht übernommenen Kautionsbetrages entstehen.

## (11) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten einer externen Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren bis zu 25.000 €.

## § 8 AUSSCHLÜSSE

Versicherungsschutz besteht in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht:

- (1) wenn es darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben;
- (2) für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen;
- (3) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstrafat;
- (4) wenn ein Rechtsschutzfall in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen eines Versicherten eröffnet wurde oder eröffnet werden soll, steht.

## § 9 SERVICELEISTUNGEN

- (1) In einem Ermittlungsverfahren ist es für die Betroffenen erforderlich, frühzeitig eine wirksame Verteidigungsstrategie aufzubauen, um das Verfahren so schnell wie möglich zur Einstellung bringen zu können.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein von Anfang an richtiges Verhalten der Betroffenen mitentscheidend.
- (3) Vor Abgabe eigener Erklärungen sollte daher unbedingt einspezialisierter Rechtsanwalt sowie ein fachspezifischer Sachverständiger beauftragt werden. Der Versicherer stellt im Rahmen seiner Serviceleistungen den Kontakt zu entsprechenden Anwälten und Sachverständigen her.

## § 10 BEITRAG

- (1) Jeweils zur Hauptfälligkeit erfragt der Versicherer die aktuelle Mitarbeiteranzahl. Aufgrund dieser aktuellen Beitragsberechnungsgrundlage wird der Beitrag für das kommende Versicherungsjahr berechnet.
- (2) Der Beitrag gilt bei dem im Versicherungsschein beschriebenen Unternehmenscharakter und dem bestehenden Versicherungsumfang. Änderungen hinsichtlich des Unternehmenscharakters bzw. des Versicherungsumfangs erfordern eine Beitragsneufestsetzung.